Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1959)

Artikel: Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417602

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GESCHÄFTSBERICHT

DES

VERWALTUNGSGERICHTES

FÜR DAS JAHR 1959

Das Verwaltungsgericht gibt hiermit für das Jahr 1959 den in Art. 44 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungspflege vorgesehenen Bericht ab.

I. Personelles

Auf Ende des Berichtsjahres hat Herr Fürsprecher Dr. Edmund von Wurstemberger seine Demission als Verwaltungsrichter eingereicht. Er gehörte dem Gericht seit 1933 als Ersatzmann und seit 1935 als ständiges Mitglied an. In den 27 Jahren seiner Mitarbeit hat Herr von Wurstemberger dem Verwaltungsgericht wertvolle Dienste geleistet, wofür ihm auch an dieser Stelle der beste Dank ausgesprochen sei. Der Grosse Rat wählte an seiner Stelle als Verwaltungsrichter Herrn Dr. Ludwig Meyer, Fürsprecher und Notar in Bern.

Wegen Stellenwechsels ist auf Ende des Berichtsjahres Herr Werner Eggler als Kanzleisekretär zurückgetreten. Er wurde im Februar 1960 ersetzt durch Herrn Fritz Mühlemann, Kanzleisekretär der städtischen Polizeidirektion Bern.

Zufolge Beanspruchung der Büroräume an der Bundesgasse durch die Kantonalbank musste das Verwaltungsgericht in die ihm an der Schwanengasse 7, IV. Stock, zugewiesenen Räumlichkeiten umziehen. Da auch am neuen Sitz kein Gerichtssaal vorhanden ist, müssen die Verhandlungen jeweils im Sitzungszimmer der benachbarten Hypothekarkasse des Kantons Bern abgehalten werden. Die Unterbringung des Verwaltungsgerichts an der Schwanengasse 7 bildet unter diesen Umständen nur ein Provisorium.

II. Organisation und Tätigkeitsgebiet

Das Verwaltungsgericht hat im Berichtsjahr 18 Sitzungen abgehalten, und es wurden insgesamt 4 Kompetenzkonflikte und 195 Streitfälle (gegenüber 203 im Vorjahr) erledigt. 72 Fälle entfielen auf Verwaltungs- und Steuerrechtssachen und 123 Fälle auf AHV-Sachen; hievon wurden vom Präsidenten als Einzelrichter 26 Verwaltungs- und Steuerrechtsfälle und 38 AHV-Streitsachen abgesprochen. Als unerledigt wurden auf 1960 übertragen: 19 Verwaltungs- und Steuerrechtsfälle und 13 AHV-Streitigkeiten, die zum Teil noch im Schriftenwechsel standen, zum Teil unmittelbar vor Jahresende eingereicht worden waren.

Von den in die einzige Zuständigkeit des Gerichts und seines Präsidenten fallenden 24 Geschäften wurden 17 Prozesse erledigt und 7 mussten auf 1960 übertragen werden. In 8 Streitigkeiten erfolgte ein Zuspruch, während 2 Fälle abgewiesen wurden. Die restlichen 7 Fälle fanden durch Vergleich, Rückzug oder Abstand ihre Erledigung.

Die im Jahre 1959 eingelangten Beschwerden gegen Einkommens-, Vermögens- und Vermögensgewinnsteuertaxationen (5 Geschäfte wurden vom Jahre 1958 übernommen) betrafen:

1 Beschwerde die Steuerperiode 51/52
1 Beschwerde die Steuerperiode 53/54
2 Beschwerden die Steuerperiode 54/55
2 Beschwerden die Steuerperiode 55/56
26 Beschwerden die Steuerperiode 57/58

Von den 37 Steuerstreitigkeiten sind vom Verwaltungsgericht und seinem Präsidenten als Einzelrichter 31 erledigt und 6 Fälle auf 1960 übertragen worden.

Ausserdem wurden 4 Beschwerden gegen amtliche Bewertungen abgesprochen, wovon auf 1 Fall nicht eingetreten wurde.

Ferner hat das Verwaltungsgericht eine gegen eine Bussenverfügung der Rekurskommission erhobene Beschwerde abgewiesen.

Als Beschwerdeinstanz betreffend Erbschafts- und Schenkungssteuerfestsetzungen haben das Gericht und der Präsident als Einzelrichter von 13 eingelangten Streitsachen (wovon 1 Geschäft aus dem Jahre 1958 übernommen wurde) 6 zugesprochen, auf 1 Fall wurde nicht eingetreten, während 2 durch Rückzug und Abstand erledigt wurden; 4 Streitsachen mussten auf 1960 übertragen werden.

Gegen 7 Verwaltungsgerichtsentscheide, wovon 4 aus dem Vorjahre 1958, wurde vor dem Schweizerischen Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben.

In 6 Fällen bestätigte das Bundesgericht die verwaltungsgerichtlichen Urteile; 1 staatsrechtlicher Rekurs wurde teilweise zugesprochen.

Bei den 6 vom Schweizerischen Bundesgericht abgewiesenen staatsrechtlichen Beschwerden handelt es sich im ersten Fall um die Besteuerung des durch den Inhaber einer Einmann-Aktiengesellschaft beim Verkauf sämtlicher Aktien einer reinen Immobiliengesellschaft erzielten Grundstücks- bzw. Vermögensgewinns (Art. 80 Abs. 4 St. G. alte Fassung). Das Bundesgericht bejahte – wie das Verwaltungsgericht – die Steuerhoheit des Kantons Bern als Kanton der gelegenen Sache, obwohl der Wohnsitz des veräussernden Aktionärs sich in einem andern Kanton befand (BGE 18. Februar 1959).

Der zweite Streitfall betraf die Erhebung einer Billettsteuer gegenüber einem kommerziellen Unternehmen zur Ausbeutung von Naturschönheiten (BGE 25. März 1959).

Gegenstand des dritten vom Bundesgericht beurteilten Falles bildete die Besteuerung eines Kapitalgewinnes, den eine im Kanton Bern domizilierte amerikanische Staatsangehörige auf ihrem in den USA befindlichen Kapitalvermögen erzielt hatte. Das schweizerisch-amerikanische Doppelbesteuerungsabkommen kam nicht zur Anwendung, weil es die Erhebung schweizerischer Einkommenssteuern auf derartigen Gewinnen nicht einschränkt (BGE 16. September 1959).

Der vierte Fall betraf die Frage der Abzugsberechtigung einer von einem Beamten in eine Fürsorgeeinrichtung geleisteten Einkaufssumme. Sie wurde auch vom Bundesgericht, in Bestätigung des verwaltungsgerichtlichen Entscheides, abgelehnt, weil nach Art. 34 Abs. 1 lit. i St. G. nur wiederkehrende Beiträge an Fürsorgeeinrichtungen zum Abzug zugelassen sind (BGE 7. Oktober 1959).

Beim fünften und sechsten Streitfall, die inhaltlich miteinander übereinstimmen, musste die Frage entschieden werden, ob bei der Veranlagung der Vermögenssteuer die auf die beiden Steuerpflichtigen entfallenden Subventionsanteile als Schulden anzuerkennen seien. Die Abzugberechtigung solcher Subventionsanteile als Schulden (Art. 59 St. G.) wurde vom Verwaltungsgericht abgelehnt. Das Bundesgericht sah darin keine Willkür im Sinne von Art. 4 BV (BGE 9. Juni 1959).

Gegenstand der einzigen vom Bundesgericht gutgeheissenen staatsrechtlichen Beschwerde bildete die Frage nach der Besteuerung des Erlöses aus der Veräusserung eines Geschäftsgrundstückes samt Zubehör (Art. 80 Abs. 1 St. G. alte Fassung). Das Bundesgericht unterstellte ihn – entgegen der Praxis zur alten Fassung des Gesetzes – der Vermögensgewinnsteuer. Da es sich aber um eine Zwangsveräusserung an die Eidgenossenschaft handelte, die den Verlust des Geschäftsbetriebes nach sich zog, wurde der erzielte Gewinn gemäss Art. 81 Abs. 4 St. G. steuerfrei erklärt (BGE 24. Juni 1959). Diese Streitfrage erhebt sich nach der neuen Fassung von Art. 77 indessen nicht mehr.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat im Berichtsjahr 21 Berufungen gegen Beschwerdeentscheide des Verwaltungsgerichts in Streitigkeiten betreffend AHV und Familienzulagen an Bergbauern beurteilt. In 14 Fällen hat es die Berufungen abgewiesen, während 7 zugesprochen wurden.

III. Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1959

(siehe Tabelle)

In den nachstehenden Zahlen über AHV-Streitigkeiten sind mitenthalten:

1. 18 Beschwerdefälle betreffend Ausrichtung von Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern. Davon wurden 15 abgewiesen, 1 zugesprochen und 2 Fälle wurden auf 1960 übertragen.
2. 11 Beschwerdefälle betreffend Ausrichtung von Familienzulagen an Flachlandbauern. Davon wurden 8 Beschwerden abgewiesen und eine zugesprochen. Auf 1 Fall ist der Präsident als Einzelrichter nicht eingetreten und 1 Fall wurde auf 1960 übertragen.
3. 2 Beschwerden betreffend Erwerbsausfallentschädigung an Wehrpflichtige (Erwerbsersatzordnung), wovon vom Präsidenten als Einzelrichter 1 Fall abgewiesen und 1 Fall teilweise zugesprochen wurde.

IV. Rechtspflege und Gesetzgebung

Die im letzten Verwaltungsbericht erwähnte Expertenkommission zur Beratung des Entwurfs eines neuen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege hat ihre Arbeiten abgeschlossen, so dass sich der Grosse Rat demnächst mit der Vorlage zu befassen haben wird. Unter diesen Umständen erübrigen sich weitere Ausführungen an dieser Stelle.

Bern, den 31. März 1960

Im Namen des Verwaltungsgerichts,

Der Präsident:

Roos

Der Gerichtsschreiber:

Heutschi

III. Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1959

	Vom Jahre 1958 übernommen	1959 eingelangt	Kläger oder Beschwerdeführer: Staat	Kläger oder Beschwerdeführer: Gemeinde oder Korporation	Kläger oder Beschwerdeführer: Private	Total	Beurteilt	Zugesprochen: Staat	Zugesprochen: Gemeinde	Zugesprochen: Private	Zugesprochen: Total	Abgewiesen: Staat	Abgewiesen: Gemeinde	Abgewiesen: Private	Abgewiesen: Total	Nichteintreten	Vergleich, Rückzug und Abstand	Total erledigt	Unerledigt auf 1960 übertragen
A. Kompetenzkonflikte		4		1	3	4	4				—				—			4	
B. Als einzige kantonale Urteilsinstanz:																			
a) Verwaltungsgericht	5	19	2	13	9	24	10	2	5	1	8	—	—	2	2	—	—	10	7
b) Der Präsident als Einzelrichter							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	—
Als Beschwerdeinstanz in Einkommens-, Vermögens- und Vermögensgewinnsteuersachen und amtl. Bewertungen:																			
a) Verwaltungsgericht	5	37	1	—	41	42	25	1	—	4	5	—	—	19	19	1	—	25	6
b) Der Präsident als Einzelrichter							10	—	—	—	—	—	—	6	6	4	1	11	—
Als Beschwerdeinstanz in Erbschafts- und Schenkungssteuersachen:																			
a) Verwaltungsgericht	1	12	—	—	13	13	6	—	—	6	6	—	—	—	—	—	—	6	4
b) Der Präsident als Einzelrichter							1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3	—
Als Beschwerdeinstanz gem. Art. 106 St. G. und in Gemeindesteuerstreitigkeiten nach Art. 204 St. G. und Dekret vom 13. 11. 1956																			
a) Verwaltungsgericht	—	6	—	5	1	6	3	—	1	—	1	—	2	—	2	—	—	3	1
b) Der Präsident als Einzelrichter							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—
Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 66 Strassenbaugesetz vom 14.10.1934, Art, 27, 40 Bauvorschriftengesetz vom 26. 1. 1958 usw.																			
a) Verwaltungsgericht	—	5	—	—	5	5	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1
b) Der Präsident als Einzelrichter							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—
Als Beschwerdeinstanz gemäss § 8 des Dekrets betr. die Erweiterung der Zuständigkeit der Regierungsstatthalter vom 11. 11. 1935	—	1	—	—	1	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—
Total	11	80	—	—	—	91	57	3	6	13	22	—	2	27	29	6	15	72	19
C. AHV-Streitsachen																			
a) Verwaltungsgericht	13	123	—	—	—	136	85	—	—	—	22	—	—	—	62	1	—	85	13
b) Der Präsident als Einzelrichter							37	—	—	—	6	—	—	—	26	5	1	38	—
Gesamt-Total	24	203	—	—	—	227	179	—	—	—	50	—	—	—	117	12	16	195	32